

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 38	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.07.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
08.07.2021	Stadt Altena (Westf.)	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Altena (Westf.) vom 28.06.2021	750
12.07.2021	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 196 „Iserlohn Stadtkern“	755
07.07.2021	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 601.3 - Am Kirchlöh; 3. Änderung hier: Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	757
05.07.2021	Stadt Iserlohn	Vergaberichtlinien für das Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünungen für Iserlohn“ mit Bekanntmachung vom 05.07.2021	758
29.06.2021	Stadt Hemer	Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer vom 14.07.2021	761
06.07.2021	Stadt Hemer	VI. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 19.12.2001	763



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Altena (Westf.)
vom 28.06.2021**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528 / SGV. NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Stadt Altena (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 28.06.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Grillplätze, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Schulhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- u. ä. Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, insbesondere Standbilder und Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 StVO (Allgemeine Verhaltenspflicht im Straßenverkehr) bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (3) Verboten ist insbesondere
 1. aggressives Betteln (z. B. durch anfassen, in den Weg stellen)
 2. störender exzessiver Alkoholkonsum (Trinkgelage, Volltrunkenheit)
 3. Verrichten der Notdurft

**§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, mit Farbe zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu kampieren oder zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zu Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Parkhäuser

Die Parkhäuser Bismarckstraße, Bungern, Bachstraße und Burg Holtzbrinck sind bestimmungsgemäß zu nutzen.

- (1) Es darf nur Schritttempo gefahren werden. Die für die Dauerparker reservierten Stellflächen dürfen nicht von Kurzzeitparkern benutzt werden. Eine Beschilderung im Einfahrtsbereich des Parkhauses informiert über die reservierten Stellflächen und Zeiten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. Rauchen und Verwendung von Feuer
 2. Betanken von Kraftfahrzeugen
 3. Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen
 4. Unnötiges Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren
 5. Lärmen jeder Art
 6. Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges, des Ein- und Ausladens sowie zu anderen Zwecken als des Parkens hinaus
 7. Aufenthalt unberechtigter Personen
 8. Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges, außer zum Be- und Entladen
 9. Abstellen und Lagern von entzündlichen Flüssigkeiten und anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien
 10. Befahren des Parkhauses mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen, Kickrollern u. Ä.
 11. Abstellen von Wohnwagen, Anhängern, Hand- und Kinderwagen
 12. Abstellen von Unrat jeglicher Art

§ 5 Alkoholverbote

- (1) Der Konsum alkoholischer Getränke jeglicher Art ist ausserhalb konzessionierter Flächen im unmittelbaren Bereich
 1. von Bushaltestellen und Buswartehallen
 2. des Parks der Burg Holtzbrinck
 3. des Brunnenplatzes
 4. des Parks gegenüber Lennestr. 80 (Garten Köster Emden)
 5. des Zögerplatzes
 6. des Bungernplatzes
 7. der Lennestraße und Kirchstraße zwischen Markaner und Burg Holtzbrinck
 8. des Lenneparks
 9. der Grünanlage unterhalb der Fritz-Berg-Brücke
 10. des Parkplatzes der Sauerlandhalle (ausser für Nutzer der Wohnmobilstellplätze)
 11. der Parkanlagen der Burg Altena sowie auf den Zuwegungen und
 12. der Parkhäuser Bismarckstraße, Bungern, Burg Holtzbrinck und Bachstraße

untersagt. Dies gilt auch für das Mitführen alkoholischer Getränke und berauschender Mittel jeglicher Art in den genannten Bereichen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht zu erkennen ist, diese dort konsumieren zu wollen.

- (2) In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse (z. B. Weihnachtsmarkt, Schützenfest) kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Altena (Westf.) genehmigte Nutzungen, für von ihr konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 7 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen ist der Hundestrand an der Lenne.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen Hunde ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die verantwortlichen Personen haben die durch Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Tiere dürfen nicht gefüttert werden. Das gilt nicht für die Fütterung von Singvögeln.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 8 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als 5 Monate sind.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft gemacht wird.

§ 9 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der städtischen Ordnungsbehörde – außerhalb deren Dienstzeiten der Polizei oder der Feuerwehr – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 10 Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 11

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 12

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskaten, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 13

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt Altena (Westf.) zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Bei Änderung der Bezeichnung muss die bisherige Hausnummer durchgestrichen werden oder es muss auf andere Weise kenntlich gemacht werden, dass die bisherige Hausnummer nicht mehr gültig ist; die bisherige Hausnummer muss jedoch für die Dauer eines Jahres erkennbar bleiben und dann entfernt werden.

§ 14

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht sowie die Gebote und Verbote gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. die Ge- und Verbote bezüglich des Verhaltens in Parkhäusern aus § 4 der Verordnung
 4. die Alkoholverbote gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 6 der Verordnung,
 6. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren sowie das Gebot zum Mitführen von Hundekotbeuteln gem. § 7 der Verordnung,

7. die Bestimmungen über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen gem. § 8 der Verordnung,
 8. das Verunreinigungsverbot gem. § 9 der Verordnung,
 9. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 10 der Verordnung,
 10. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 11 der Verordnung,
 11. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 12 der Verordnung,
 12. die Hausnummerierungspflicht gem. § 13 der Verordnung,
 13. die Duldungspflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Febr. 1987 (BGBl I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt mit Datum vom 14.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an, auf und über den Straßen und Anlagen des Stadtgebietes Altena (Westf.) vom 13.04.2012 außer Kraft

Altena (Westf.), 08.07.2021

In Vertretung
Allgemeiner Vertreter
Stefan Kemper

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 196 „Iserlohn Stadtkern“

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 29.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 196 „Iserlohn Stadtkern“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 09.07.2021

Michael Joithe
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.

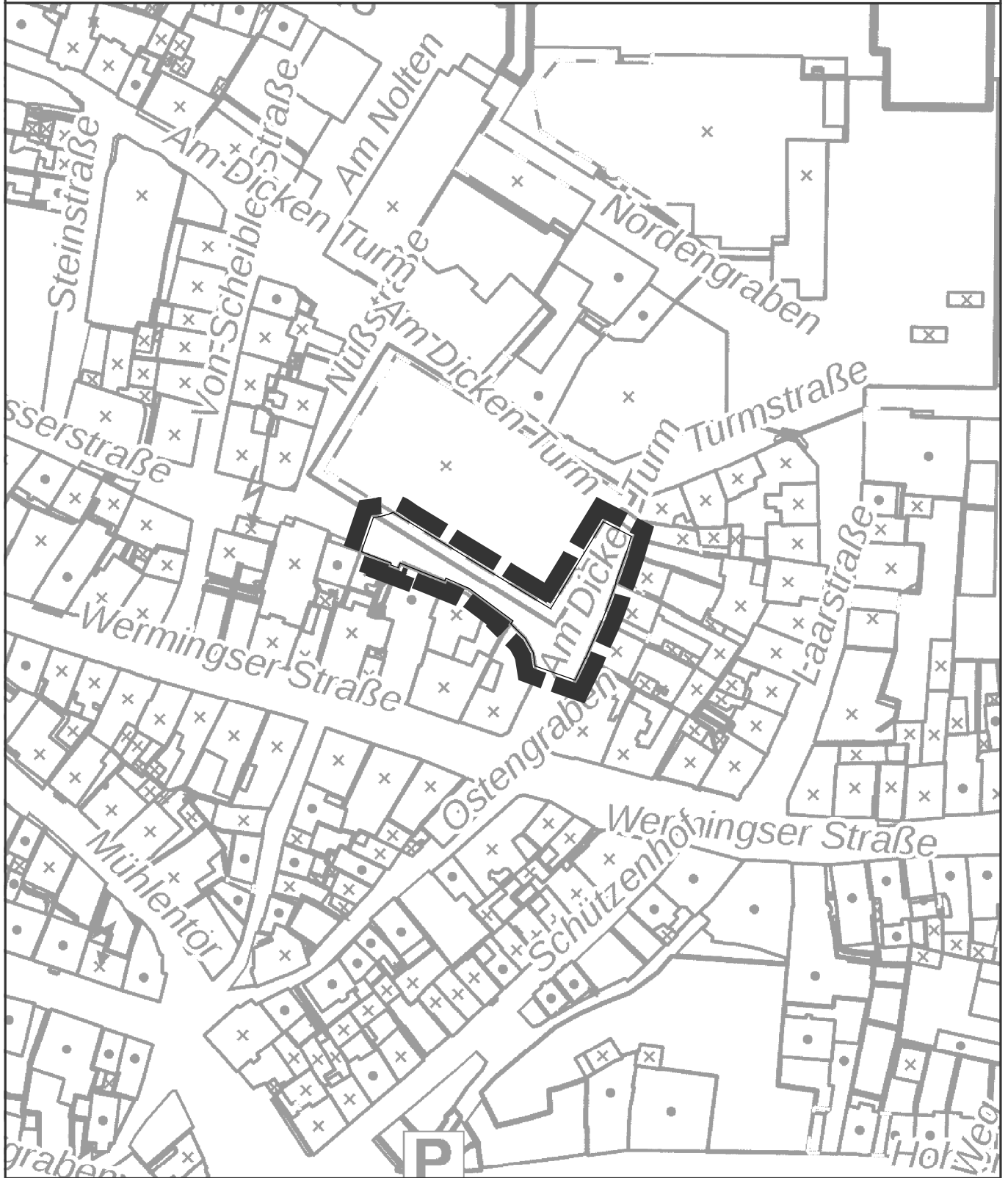
Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 12.07.2021

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan 196 Iserlohn - Stadtkern - 6. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes **— — — — —**



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Bebauungsplan Nr. 601.3 - Am Kirchlöh; 3. Änderung hier: Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

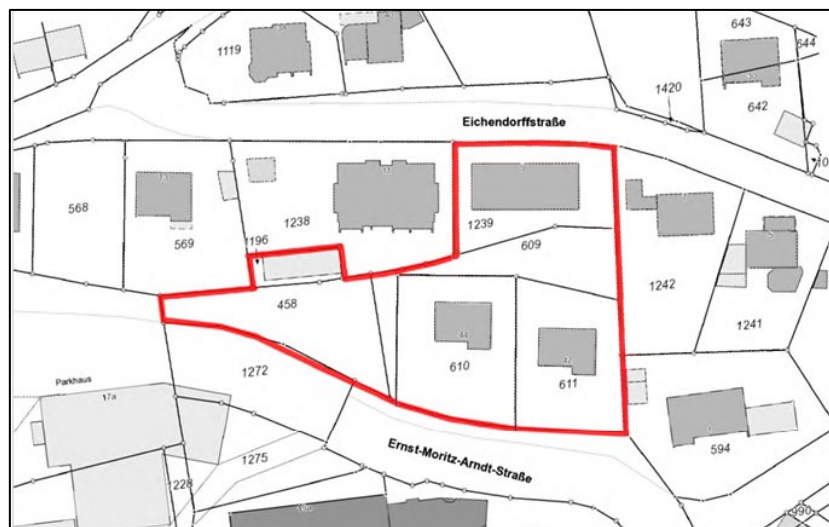
I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 601.3 - Am Kirchlöh; 3. Änderung - gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB sowie §§ 7 und 41 F) GO NRW als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl., 1991, I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans wird für eine Fläche, oberhalb des städtischen Kindergartens am Krankenhaus in Plettenberg im Rahmen der Innenentwicklung, die planungsrechtliche Grundlage für eine Nachverdichtung von Wohnraum geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Änderung kann dem nachstehenden Übersichtsplan entnommen werden:



Auszug aus dem Geodatenportal Märkischer Kreis

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Beteiligungsvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB. Entsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers, wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatts Nr. 37 des Märkischen Kreises am 07.07.2021 erschienen ist, hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 601.3 - Am Kirchloh; 3. Änderung – der Stadt Plettenberg in Kraft.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung sowie deren Anlagen sind im Internet auf der Homepage www.stadtplanung-plettenberg.de einzusehen und werden ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über deren Inhalte Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12 beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 Bau-GB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 (Zusammenstellung des Abwägungsmaterials), 2 (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und 3 (Begründung einschl. Umweltbericht) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht.
3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 07.07.2021

Der Bürgermeister

Schulte



Vergaberichtlinien der Stadt Iserlohn für das Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünungen für Iserlohn“ mit Bekanntmachung vom 05.07.2021

I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 29.06.2021 die nachstehenden Vergaberichtlinien beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

1. Ziele der Förderung

Die Stadt Iserlohn möchte mit dem Förderprogramm private Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer durch finanzielle Anreize anregen, Klimaanpassungsmaßnahmen umzusetzen. Ziel des Förderprogramms ist es:

- 1.1. sommerliche Hitzebelastungen zu verringern, die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen und die Staubbildung zu verbessern, um damit einen positiven Beitrag für das Stadtklima zu leisten,
- 1.2. die städtische Kanalisation zu entlasten und Überflutungen im Fall eines Starkregens zu verringern,
- 1.3. neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu schaffen und zur Steigerung der Artenvielfalt in Iserlohn beizutragen,
- 1.4. neue Grünflächen in der Stadt zu schaffen, um die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität des Stadtbildes zu steigern und

- 1.5. durch die Verringerung der notwendigen Kühllast durch Dach- und Fassadenbegrünungen den Energiebedarf von Gebäuden zu reduzieren und damit den CO₂ Ausstoß zu mindern.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Dach- und Fassadenflächen an privaten und gewerblichen Gebäuden bzw. auf Garagen und Carports im Stadtgebiet der Stadt Iserlohn. Die Förderung gilt ausschließlich für bestehende Gebäude (Datum der Bauabnahme muss min. 5 Jahre zurückliegen). Die Mindestgröße der zu begrünenden Fläche liegt bei 10 qm.

- 2.2. Folgende Maßnahmen werden bei Dachbegrünungen (Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 15°) gefördert:
 - Aufbau der Vegetationsschicht (z.B. Schutzlage, Filtervlies – ggf. Schubsticherung ab Dachneigung über 10°, Drainschicht, Substrat, Pflanzen; die Abdichtung der Dachfläche ist nicht Bestandteil der Förderung und wird vorausgesetzt)
 - Ansaat oder Pflanzen (standortgerechte, insektenfreundliche Arten sind zu verwenden)
 - Ausgaben für Planung und Installation durch nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal

Das fertige Dach muss eine Substratschicht von 6 cm bis 15 cm Aufbaudicke aufweisen.

- 2.3. Folgende Maßnahmen werden bei Fassadenbegrünungen gefördert:
 - Das Entfernen von Bodenbelägen und die Bodenaufbereitung für bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme
 - Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme
 - Pflanzen und Pflanzmaßnahmen
 - Ausgaben für Planung und Installation durch nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal

- 2.4. Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit fachlich korrekt ausgeführt werden und den gängigen Richtlinien zu Planung, Bau und Instandhaltung von Dach- und Fassadenbegrünungen entsprechen, bspw. den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. und den DIN-Normen.

2.5. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 2.5.1. es sich um Maßnahmen an Neubauten handelt (Datum der Bauabnahme muss min. 5 Jahre zurückliegen),
- 2.5.2. die Maßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde,

- 2.5.3. andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (keine Doppelförderung),
- 2.5.4. mit der Durchführung der Maßnahme bereits vor der Bewilligung der Fördermittel durch die Stadt Iserlohn begonnen wird (s. 5.4),
- 2.5.5. die Maßnahme nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wird,
- 2.5.6. notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen nicht vorliegen,
- 2.5.7. der geförderte Teil der Kosten neben der gesetzlich möglichen Mietpreissteigerung auf die Mieterinnen oder Mieter umgelegt wird,
- 2.5.8. die Maßnahme auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt ist,
- 2.5.9. Maßnahmen nach dem 31.03.2022 fertig gestellt werden.

3. Art, Höhe und Umfang der Förderung

- 3.1. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 3.2. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Antragsteller beträgt 3.000 €.
- 3.3. Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Maßnahmen nach 2.2 und 2.3 können bis zur Höchstgrenze von 50 € je begrünter Fläche als förderfähig anerkannt werden.
- 3.4. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

4. Rechtsanspruch

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona) durch einen Zuwendungsbescheid gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die eingehenden Förderanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Die Laufzeit des Förderprogramms ist bis zum 30.06.2022 begrenzt.

5. Förderbedingungen

- 5.1. Die Zweckbindungsfrist für die durchgeführte Maßnahme beträgt 10 Jahre. Für die Dauer der Zweckbindung muss die Begrünung die Ziele nach den Nummern 1.1 bis 1.5 erfüllen. Sämtliche Originalbelege der Fördermaßnahme sind entsprechend lange aufzubewahren. Die Zweckbindung muss bei Verkauf der Immobilie vertraglich auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer übertragen werden.
- 5.2. Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der geförderten Kosten mietneutral durchgeführt werden (vgl. 2.5.7).

- 5.3. Die Maßnahmen können auch in Eigenleistung erbracht werden, müssen aber auch dann grundsätzlich fachgerecht durchgeführt werden. Die Aufwendungen für Material sind zu 50 % förderfähig. Die eigene oder durch andere (Freunde, Bekannte, Verwandte) geleistete Arbeit ist nicht förderfähig.
- 5.4. Mit den Maßnahmen darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrag zu werten. Reine Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren dürfen im Vorfeld durchgeführt werden.
- 5.5. Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- 5.6. Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt nicht eine möglicherweise andere erforderliche Beurteilung oder Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.
- 5.7. Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Fläche liegt bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller.
- 5.8. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos vom Förderobjekt zu Publikationszwecken verwendet werden.
- 5.9. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn
 - sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - sich die Finanzierung um mehr als 10 % ändert.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von Gebäuden sowie Mieterinnen bzw. Mieter/Pächterinnen bzw. Pächter mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin bzw. des Erbbauberechtigten.
- 6.2. Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblattes postalisch bei der Bewilligungsstelle der
Stadt Iserlohn
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz 69/4
Werner-Jacobi-Platz 12
58636 Iserlohn
 mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Lageplan oder aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Eigentümerbeschluss bei Wohnungseigentümergemeinschaften oder Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers bei Mietermaßnahmen
- verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder Schätzungen. Bei einem Auftragswert von 5.000 € netto sind drei prüfbare, vergleichbare Kostenvoranschläge bzw. Angebote für die geplante Maßnahme einzuholen (s. Ziffer 3.1 ANBest-P-Corona). Bei einem Auftragswert bis 5.000 € netto ist nach Maßgabe von Ziffer 3.1 ANBest-P-Corona die Dokumentation der Ermittlung von Vergleichspreisen vorzulegen.
- ggf. denkmalrechtliche Genehmigung

- 6.3. Der Förderantrag ist spätestens bis zum **31.12.2021** einzureichen

7. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung

- 7.1. Die Förderung wird auf Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- 7.2. Die Auszahlung des Zuschusses ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Der Verwendungsnachweis ist der bewilligenden Stelle spätestens **2 Monate** nach Abschluss der Arbeiten, für die die Zuwendung bewilligt wurde, vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen und Ausgabenbelege im Original sowie Fotos der fertigen Maßnahme beizufügen. Die Bewilligungsstelle vermerkt auf den Originalbelegen, dass sie zur Förderung vorgelegt wurden und behält Kopien dieser Belege.
- 7.3. Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn die Maßnahme nicht bis zum 31.03.2022 abgeschlossen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 7.4. Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Zuschussbetrages ist ausgeschlossen. Der auszuzahlende Zuschuss richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ergibt die Schlussberechnung, dass die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt.

- 7.5. Der bewilligte Zuschuss wird nach vollständiger Fertigstellung, Anerkennung des Verwendungsnachweises und Feststellung der Kosten mit formellem Schreiben bestätigt oder geändert und auf ein von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller im Verwendungsnachweis anzugebendes Konto überwiesen.
- 7.6. Der Förderanspruch erlischt, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
- die Maßnahme vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen hat,
 - aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Zuwendungsmittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet,
 - gegen Auflagen der Förderbestimmungen verstoßen oder
 - die Auszahlung aufgrund falscher Angaben erwirkt hat.

Bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem aktuellen Basiszinsatz jährlich zu verzinsen.

- 7.7. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, der Stadt Iserlohn, dem Land NRW und sonstigen Prüfinstanzen ein Prüfungsrecht über die Einhaltung der Richtlinien sowie aller mit der Neugestaltung zusammenhängenden Unterlagen und Belege einzuräumen.

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 29.06.2021 in Kraft. Der Förderzeitraum endet am 30.06.2022. Dann treten auch die Richtlinien außer Kraft und finden keine Anwendung mehr.

Iserlohn, 05.07.2021

Stadt Iserlohn
Michael Joithe
Bürgermeister

II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 05.07.2021

Michael Joithe
Bürgermeister



Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer vom 14.07.2021

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die nachstehende Satzung beschlossen. Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), in der z.Z. gültigen Fassung und auf § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW S. 215) in der z.Z. gültigen Fassung.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hemer ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/ SGV NRW S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NRW. S. 886), Trägerin ihrer Rettungswache.

§ 2 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Person unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.
- (2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.
- (3) Der Rettungsdienst kann auch für den Transport von Blutkonserven und Gewebeproben eingesetzt werden.
- (4) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3 Gebührenpflicht und Haftung

- (1) Die Stadt Hemer erhebt Gebühren zur Deckung der ihr durch den Rettungsdienst entstehenden Kosten.
- (2) Gebührenpflichtig sind:
 - a) Die Benutzerin bzw. der Benutzer des Rettungsdienstes,
 - b) die Bestellerin bzw. der Besteller, sofern sie/er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen einer/s Dritten den Rettungsdienst bestellt,
 - c) die bzw. derjenige, der/dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für die Benutzerin bzw. den Benutzer obliegt,
 - d) bei missbräuchlicher Bestellung die oder der Verursacher/in.

Sofern Ansprüche der Benutzerin bzw. des Benutzers gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

- (3) Für den Fall des Absatzes 2 lit. d haften Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktsrechts. Ihre gesetzlichen Vertreter haften neben ihnen als Gesamtschuldner, sofern die Aufsichtspflicht verletzt wurde.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransportes und des Rettungsdienstes bestimmt sich wie folgt:
 - a) ein Transport im Krankentransportwagen (KTW) ohne Einsatz eines Notarztes 901,00 €
 - b) ein Transport im Rettungstransportwagen (RTW) ohne Einsatz eines Notarztes 953,00 €
 - c) ein Transport im Rettungstransportwagen mit Begleitung durch den Notarzt (ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeugs) 1.205,00 €
 - d) ein Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs ohne Einsatz eines Notarztes 881,00 €
 - e) ein Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Einsatz eines Notarztes 1.134,00 €
 - f) Notarzteinsatz pro Patient 253,00 €

- (2) In begründeten Einzelfällen kann von den Gebührensätzen des Tarifs abgewichen werden, wenn die Anwendung der Gebührensatzung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder eine nicht beabsichtigte Härte bedeuten würde.
- (3) Werden bei einer Fahrt mehrere Patienten befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.
- (4) Verstirbt der Patient, bevor der Transport begonnen hat, wird die volle Gebühr für den Notarzteinsatz (Notarzteinsatzfahrzeug und Notarzt) erhoben. Verstirbt der Patient während der Fahrt ins Krankenhaus, wird neben der Gebühr für den Notarzt die volle Transportgebühr erhoben.
- (5) Ein Krankengbegleiter wird gebührenfrei befördert, sofern im Fahrzeug eine Beförderungsmöglichkeit besteht.
- (6) Für Nebenleistungen (besondere Fahrzeugreinigung, Desinfektion, Wartezeiten) werden keine Gebühren berechnet.

§ 5 Fälligkeit

Die nach §§ 3 und 4 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse der Stadt Hemer zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Hemer vom 01.10.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 29.06.2021

Der Bürgermeister
Christian Schweitzer



VI. Nachtragssatzung

zur Hundesteuersatzung der Stadt Hemer

vom 19.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der

Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 29.06.2021 folgende VI. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hemer vom 19.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hemer aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die nachweislich aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Iserlohn und Umgebung e. V. im eigenen Haushalt aufgenommen werden. Dies gilt nicht für aus dem Ausland stammende Hunde, die weniger als ein Jahr in einem Haushalt in Hemer oder ausschließlich im Tierheim Iserlohn gelebt haben. Die Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Aufnahme des Hundes im Haushalt.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 2

§ 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Hemer anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für gefährliche Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Iserlohn und Umgebung e.V. im eigenen Haushalt aufgenommen werden, erfolgt die Festsetzung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und c. Dies gilt nicht für aus dem Ausland stammende Hunde, die weniger als ein Jahr in einem Haushalt in Hemer oder ausschließlich im Tierheim Iserlohn gelebt haben.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

§ 3

Diese VI. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hemer vom 19.12.2001 tritt am 01.08.2021 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Nachtragssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 29.06.2021 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 06.07.2021

Der Bürgermeister

Christian Schweitzer

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.